

Anlage 1

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem
Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen
(EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom
12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Die Kreise/kreisfreien Städte

1. Borken, vertreten durch den Landrat ... und den Kreisdirektor ...
2. Coesfeld, vertreten durch den Landrat ... und den Kreisdirektor ...
3. Steinfurt, vertreten durch den Landrat ... und den Kreisdirektor ...
4. Warendorf, vertreten durch den Landrat ... und den Kreisdirektor ...
5. Hamm, vertreten durch den Oberbürgermeister... und den Ersten
Beigeordneten und Stadtkämmerer...
6. Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister... und den Stadtdirektor...

- nachfolgend Beteiligte genannt -

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW 2009, S. 298), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EUDienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom ... (GV NRW ...).

**§ 1
Übertragung der Aufgaben**

(1) Der Kreis Warendorf übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle gem. § 71a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 02.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW 2009, S. 296) nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.

(2) Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen „EA Münsterland“. Der Name kann ergänzt werden durch den Zusatz „Ein Service der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie der Städte Hamm und Münster“.

**§ 2
Personal- und Sachaufwand**

(1) Der Aufgabenträger führt die Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Kostenerstattung zwischen den Beteiligten richtet sich im Grundsatz nach der amtlichen Einwohnerzahl von IT.NRW.

(2) Die Kostenerstattung und weitere Einzelheiten werden durch eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung nach § 4 dieser Vereinbarung geregelt.

§ 3 Lenkungsausschuss

(1) Zur Koordinierung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung wird ein Lenkungsausschuss gebildet. Er begleitet die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners Münsterland und legt Vorgaben und Standards für die Beteiligten fest. Er ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig.

(2) Die näheren Aufgaben des Lenkungsausschusses werden durch eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung nach § 4 dieser Vereinbarung geregelt.

(3) Dem Lenkungsausschuss gehört je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beteiligten an, der von der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten benannt wird. Den Vorsitz führt die Vertreterin bzw. der Vertreter eines Kreises bzw. einer Stadt, der bzw. die nicht Aufgabenträger des Einheitlichen Ansprechpartners ist. Näheres regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 4 Ergänzende Verwaltungsvereinbarung

Zur Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird eine ergänzende Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen. In dieser Verwaltungsvereinbarung werden insbesondere die folgenden Punkte geregelt:

- a) Personal- und Sachausstattung
- b) Elektronische Verfahrensabwicklung und IT-Ausstattung
- c) Gebühren
- d) Abrechnung der Kosten zwischen den Beteiligten und Prüfung
- e) Vorsitz des Lenkungsausschusses

§ 5 Gültigkeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2011 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht schriftlich von einem Beteiligten sechs Monate vorher gekündigt worden ist. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie rechtzeitig gegenüber dem Aufgabenträger ausgesprochen wird.

(2) Die Beteiligten verpflichten sich, nach einem Zeitraum von 15 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung Verhandlungen über die Fortführung der Aufgaben nach dem EAGesetz NRW, insbesondere über die weitere Übertragung gemäß § 1 dieser Vereinbarung, aufzunehmen.

(3) Die Kündigung eines Beteiligten berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den übrigen Beteiligten.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung der Beteiligten untereinander ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Schadensersatzansprüche Dritter gegen den Aufgabenträger wegen einer Haftung aus der Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner sind Bestandteil der abrechnungsfähigen Kosten nach § 2 dieser Vereinbarung, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen oder Regressnahme der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gedeckt werden können.

§ 7**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, frühestens am 28.12.2009, in Kraft.

Ort, Datum

Kreis Borken	_____	_____
	Der Landrat	Der Kreisdirektor
Kreis Coesfeld	_____	_____
	Der Landrat	Der Kreisdirektor
Kreis Steinfurt	_____	_____
	Der Landrat	Der Kreisdirektor
Kreis Warendorf	_____	_____
	Der Landrat	Der Kreisdirektor
Stadt Hamm	_____	_____
	Der Oberbürgermeister	Der Erste Beigeordnete und Stadtkämmerer
Stadt Münster	_____	_____
	Der Oberbürgermeister	Der Stadtdirektor